

Mitteilungen der LAG HARTZ IV Erwerbslosigkeit und prekäre Beschäftigung

Arbeitsloseninitiative Fulda macht auf folgendes aufmerksam:

Bezieherinnen von ALGII, die ihren Erziehungsgeldanspruch auf 2 Jahre verlängert haben, erhalten z.Z. nur 150,00 € monatlich.

Ab 2011 bekommen sie nun das Erziehungsgeld als Einkommen angerechnet.

Diese Anrechnung kann umgangen werden, in dem sie nachträglich von der Verlängerung zurücktritt. Die Bezieherinnen und Bezieher von ALG II sollten dies schnellstens tun. Denn den fehlenden Betrag bekommen sie auf einmal nachgezahlt. Da diese Geld in 2010 anrechnungsfrei ist, kann man es komplett behalten.

Genaueres siehe unten:

Aus wdbfi.sgb-2.de

Anliegen:

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wird auch [§ 10 BEEG](#) geändert. Elterngeld ist dann ab dem 1. Januar 2011 bei Bezug von Sozialleistungen nicht mehr wie bisher in Höhe von bis zu 300 Euro - bzw. 150 Euro bei Verlängerungsoption - anrechnungsfrei, es sei denn, es bestand vorher eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Auf Grund der anstehenden Änderung kommt es nun vor, dass Leistungsempfänger, die von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht hatten, diese widerrufen, um eine Anrechnung des Elterngeldes auf ihr Alg II soweit wie möglich zu vermeiden. Die zweiten Raten (halbiertes Teil auf Grund der Verlängerung) des Elterngeldes werden in diesen Fällen für die bereits gezahlten Elterngeldmonate in einer Summe nachgezahlt.

Wie ist eine solche Nachzahlung zu berücksichtigen?

Antwort:

Die Elterngeldnachzahlung ist in Höhe von bis zu 150 Euro für jeden nachgezahlten Elterngeldmonat nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Begründung:

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Absatz 1 BEEG in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung generell bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat unberücksichtigt. Der

Betrag von 300 Euro mindert sich nach § 10 Absatz 3 auf 150 Euro monatlich, wenn von der Verlängerungsmöglichkeit nach § 6 Satz 2 BEEG Gebrauch gemacht wird.

Nach den Elterngeldrichtlinien ist ein Widerruf der Verlängerungsoption möglich.

Auszug aus den Elterngeldrichtlinien:

"6.2 Verlängerungsmöglichkeit (Satz 2 und 3)

§ 6 Satz 2 BEEG regelt eine auf Antrag der berechtigten Person mögliche Verlängerung des Auszahlungszeitraums. § 7 BEEG findet keine Anwendung. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Bezugsmonat gestellt oder auf einen Teil der Bezugsmonate beschränkt werden. Der Widerruf ist jederzeit auch für die Vergangenheit möglich; die danach noch offenen Teilbeträge werden in einer Summe nachgezahlt."

Wird die Verlängerungsmöglichkeit widerrufen, kommt es zur Nachzahlung der Beträge, die auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit zunächst nicht ausgezahlt wurden, also der 2. Raten.

Bsp.:

Elterngeldbezug vom Dezember 2009 bis November 2010 in Höhe von mtl. 150 Euro. Aufgrund des Widerrufs der Verlängerungsoption im November 2010 wird Elterngeld für die Monate Dezember 2009 bis November 2010 (12 x 150 Euro) in Höhe von 1.800 Euro nachgezahlt.

Da es sich bei der Verlängerungsoption lediglich um eine Auszahlungsmodalität handelt, ergibt sich Folgendes:

Für die Nachzahlung der zunächst nicht ausgezahlten Beträge (2. Raten) bleiben für jeden Lebensmonat, für den eine Nachzahlung erfolgt, jeweils bis zu 150 Euro (Differenz regulärer freigestellter Betrag zu freigestelltem Betrag bei Verlängerungsoption) aus der Nachzahlung anrechnungsfrei. Der Leistungsberechtigte ist so zu stellen, als hätte er von Beginn an das volle Elterngeld bezogen.

Fortsetzung Bsp.:

Die Nachzahlung für die Monate Dezember 2009 bis November 2010 in Höhe von 1.800 Euro ist nicht auf den Alg II-Anspruch anzurechnen.

Achtung: Diese Regelung gilt nur für Elterngeldzeiträume mit regulärem Auszahlungstermin vor dem 1. Januar 2011.